

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3

³ Der Abteilungsvorsitz darf höchstens während drei ganzen Zweijahresperioden ausgeübt werden.

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Arbeitsverhältnis des Gerichtspersonals setzt das Bundesgericht eine interne Rekurskommission ein.

Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Art. 46 Abs. 2

² Diese Vorschrift gilt nicht in Verfahren betreffend:

- a. aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen;

SR

¹ BBl ...

² SR **173.110**

- b. Volkswahlen und -abstimmungen;
- c. Schutzmassnahmen und Rückführungsentscheide nach dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007³ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen;
- d. die Wechselbetreibung;
- e. die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die internationale Amtshilfe;

Art. 64 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch des Bundes auf Ersatz verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Art. 73 Ausnahme

Gegen Entscheide, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen eine Marke getroffen worden sind, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

Art. 74 Abs. 2 Bst. a

² Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nach Absatz 1 nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig:

- a. wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt;

Art. 78 Abs. 2 Bst. a

² Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:

- a. Zivilansprüche, wenn diese von der Vorinstanz zusammen mit der Strafsache zu beurteilen waren;

Art. 79 Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. die Verurteilung wegen einer Übertretung, wenn eine Busse von höchstens 5000 Franken ausgesprochen wurde und mit der Beschwerde nicht eine höhere Strafe angestrebt wird;
- b. Entscheide der Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts, die weder Zwangsmassnahmen noch eine Einstellungsverfügung betreffen;

³ SR 211.222.32

- c. Entscheide kantonaler Beschwerdeinstanzen nach Artikel 20 der Strafprozessordnung⁴, die weder Zwangsmassnahmen noch eine Einstellungsverfügung betreffen.

² Stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder liegt aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vor, so ist die Beschwerde in den Fällen nach Absatz 1 zulässig.

Art. 79a Streitwertgrenzen

Für Beschwerden, die sich ausschliesslich gegen den Entscheid über Zivilansprüche richten, gelten die Streitwertgrenzen nach Artikel 74.

Variante:

Art. 79a Streitwertgrenze

¹ Beträgt der Streitwert weniger als 30 000 Franken, so ist die Beschwerde unzulässig gegen Entscheide über:

- a. vermögensrechtliche Zivilansprüche;
- b. den Anspruch der beschuldigten Person auf eine staatliche Entschädigung oder Genugtuung;

² Stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder liegt aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vor, so ist die Beschwerde auch zulässig, wenn der Streitwert weniger als 30 000 Franken beträgt.

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz

Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 und Abs. 4

¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:
 5. die Privatklägerschaft, wenn im angefochtenen Entscheid ihre Straf- oder Zivilklage materiell beurteilt worden ist oder wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche als Opfer auswirken kann,

⁴ Die Kantone können vorsehen, dass eine mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute Behörde zur Beschwerde gegen kantonale Entscheide nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b berechtigt ist.

Art. 83 Abs. 1 Buchstaben a–f, h, m, o, p, r, s, u sowie Abs. 2 und 3

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide über die Einbürgerung;
- b. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts, die nicht unter Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a fallen; ausgenommen sind Entscheide, die:
 1. eine Person betreffen, deren Aufenthalt in der Schweiz zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids seit mindestens zehn Jahren bewilligt war oder der bereits eine Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, oder
 2. gegen die aufgrund eines Staatsvertrags die Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung stehen muss;
- c. Entscheide kantonaler Vorinstanzen auf dem Gebiet des Asyls;
- d. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;
- e. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen;
- f. Entscheide über öffentlich ausgeschriebene Leistungsaufträge und Konzessionen, insbesondere Entscheide betreffend die Bestellung von Angeboten des öffentlichen Verkehrs;
- h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe;
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben;
- o. *aufgehoben*
- p. Entscheide über die Gewährung des Zugangs zu Fernmeldediensten für andere Anbieter (Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁵);
- r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung über:
 1. Tarife der Leistungserbringer,
 2. Spital- und Pflegeheimlisten,
 3. Globalbudgets für die Finanzierung der Spitäler und Pflegeheime;
- s. Entscheide über die Zoneneinteilung im Produktionskataster für die Landwirtschaft;
- u. Entscheide über öffentliche Kaufangebote nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁶;

² Stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder liegt aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vor, so ist die Beschwerde gegen Entscheide nach Absatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben p und u, zulässig.

⁵ SR 784.10

⁶ SR 954.1

³ Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist Absatz 2 nur anwendbar, wenn der angefochtene Entscheid eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft.

Art. 84 Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Ausländer- und Asylrecht

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts:

- a. auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
 1. die Einreise,
 2. die vorläufige Aufnahme,
 3. die Wegweisung,
 4. die Anerkennung der Staatenlosigkeit,
 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
 6. die Ausstellung von Ausweisen und Reisedokumenten;
- b. auf dem Gebiet des Asyls, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor dem sie Schutz suchen.

² Gegen Entscheide nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beschwerde jedoch zulässig:

- a. wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und das Bundesverwaltungsgericht dies im angefochtenen Entscheid festgestellt hat;
- b. wenn nach einem Staatsvertrag eine zweite Beschwerdeinstanz angerufen werden kann.

Art. 84a Aussen- und sicherheitspolitische Entscheide

Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:

- a. der Entscheid überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und
- b. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht.

Art. 85 Abs. 2

² Stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder liegt aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vor, so ist die Beschwerde auch zulässig, wenn der Streitwert den massgebenden Betrag nicht erreicht.

Art. 86 Abs. 2

² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein.

Art. 93a Beschwerde gegen Teil-, Vor- und Zwischenentscheide bei
 grundsätzlich unzulässiger Beschwerde gegen den Endentscheid

Ist die Beschwerde gegen den Endentscheid nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so muss auch die Beschwerde gegen einen Teil-, Vor- oder Zwischenentscheid dieser Voraussetzung erfüllen.

Art. 93b Vorsorgliche Massnahmen

Die Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

Art. 97 Abs. 2

² Für Beschwerden, welche die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betreffen, ist die Beschränkung der Beschwerdegründe nach Absatz 1 nur bei Anfechtung eines Gerichtsentscheids anwendbar.

Art. 98

Aufgehoben

Art. 100 Abs. 2 Bst. b, c sowie Abs. 3 und 4

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:

- b. bei Entscheiden auf den Gebieten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe;
- c. bei Entscheiden der einzigen kantonalen Instanz nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007⁷ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen;

³ Bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Rahmen der Wechselbetreibung beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 101a Beschwerde in Stimmrechtssachen

¹ Beschwerden, die Volkswahlen oder -abstimmungen betreffen, sind innert fünf Tagen nach der Eröffnung des Entscheids beziehungsweise nach der Entdeckung der Unregelmässigkeit beim Bundesgericht einzureichen.

² Bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen die Nationalratswahlen beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.

⁷ SR 211.222.32

³ Für andere Beschwerden in Stimmrechtssachen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

Art. 105 Abs. 3

³ Richtet sich eine Beschwerde, welche die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betrifft, nicht gegen einen Gerichtsentscheid, so prüft das Bundesgericht den Sachverhalt frei.

Art. 106 Abs. 3

³ Ist das Bundesgericht nur auf die Beschwerde eingetreten, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, so prüft es nur diese Rechtsfrage. Hält es die Beschwerde für begründet, so richtet sich die Rechtsanwendung nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 107 Abs. 3 erster Satz

³ Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen oder der internationalen Amtshilfe als unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen nach Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. ...

Art. 109 Abs. 1

¹ Die Abteilungen entscheiden in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt noch aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, die Beschwerde aber nur unter diesen Voraussetzungen zulässig wäre. Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung, ausser bei Beschwerden nach Artikel 84.

Art. 112 Abs. 2

Aufgehoben

5. Kapitel

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁸

Art. 47 Abs. 6

Aufgehoben

2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹

Art. 49 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- c. Unangemessenheit.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig:

- a. im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ausser bei Beschwerden gegen Verfügungen über die Festsetzung von Abgaben oder öffentlich-rechtlichen Entschädigungen und über Sozialversicherungsleistungen;
- b. wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat; oder
- c. wenn ein Bundesgesetz diese Rüge ausschliesst.

Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch der Körperschaft oder autonomen Anstalt auf Vergütung verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Art. 72 Bst. a

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 - 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und

⁸ SR 172.010

⁹ SR 172.021

2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht.

Art. 78 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wird die Verfügung angefochten, so vertritt es den Bundesrat vor der Beschwerdeinstanz.

3. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994¹⁰ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 31

Aufgehoben

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹¹

Art. 36 Abs. 2 erster bis dritter Satz

² Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht betreffen und von der internen Rekurskommission nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹² erlassen worden sind, unterliegen der Beschwerde an eine Rekurskommission bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der Kammer, die an den oberen Gerichten der Kantone Waadt, Luzern und Tessin für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig ist. Im Verhinderungsfall kommen die Regeln zur Anwendung, die für das Gericht gelten, an dem das betroffene Mitglied arbeitet. Die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind sinngemäss anwendbar.
...

5. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹³

Art. 21 Abs. 2

² Sie entscheiden in Fünferbesetzung, wenn der Präsident beziehungsweise die Präsidentin dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet oder wenn im Entscheid gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴ festgestellt werden soll, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

¹⁰ SR 172.056.1

¹¹ SR 172.220.1

¹² SR 173.110

¹³ SR 173.32

¹⁴ SR 173.110

Art. 23 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁵ und nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

Art. 32 Abs. 1 Bst. a, f, h

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 - 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und
 - 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht.
- f. die Festlegung oder Genehmigung geografischer Namen;
- h. die Genehmigung von Erlassen und öffentlich-rechtlichen Tarifen, sofern nicht ein Bundesgesetz die Beschwerde vorsieht;

Art. 33 Bst. a und b

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. der Bundesversammlung und ihrer Organe, wenn sie als erste Instanz verfügt haben;
- b. des Bundesrates, wenn er als erste Instanz verfügt hat;

6. Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010¹⁶ über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen

Art. 11 Abs. 3

Aufgehoben

¹⁵ SR 142.31

¹⁶ SR 196.1

7. Strafprozessordnung¹⁷

Art. 40 Abs. 1

¹ Ist der Gerichtsstand unter Strafbehörden des gleichen Kantons streitig, so entscheidet die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft oder, wenn keine solche vorgehen ist, die Beschwerdeinstanz dieses Kantons.

Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren:

Art. 125 Abs. 2 erster Satz

² Die Verfahrensleitung des Gerichts entscheidet über den Antrag. ...

Art. 135 Abs. 3

³ Gegen Entschädigungsentscheide der Staatsanwaltschaft und des erstinstanzlichen Gerichts kann die amtliche Verteidigung Beschwerde führen.

Art. 150 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 186 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3

² ... Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet darüber in einem schriftlichen Verfahren.

³ Erweist sich eine stationäre Begutachtung während des gerichtlichen Verfahrens als notwendig, so entscheidet darüber das betreffende Gericht in einem schriftlichen Verfahren.

Art. 248 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Stellt sie ein Entsigelungsgesuch, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats:

Art. 393 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

Variante (notwendige Ergänzung zur Variante betreffend Art. 79a BGG):

Art. 410 Abs. 5

⁵ Die Revision eines Entscheids über Zivilansprüche oder über den Anspruch der beschuldigten Person auf eine staatliche Entschädigung oder Genugtuung (Art. 429–431) kann ferner verlangt werden, wenn:

- a. das Bundesgericht eine Beschwerde gegen den Entscheid im Strafpunkt gutgeheissen hat, ohne gleichzeitig über die Zivil-, Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüche zu entscheiden; und
- b. für eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen den ursprünglichen Entscheid die Streitwertgrenze von 30 000 Franken nicht erreicht wurde.

Art. 411 Abs. 2 erster Satz

² Gesuche nach Artikel 410 Absätze 1 Buchstabe b, 2 und 5 sind innert 90 Tagen nach Kenntnisnahme des betreffenden Entscheids zu stellen. ...

Art. 440 Abs. 3

³ Das Gericht entscheidet, ob die verurteilte Person bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleibt.

8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁸ über die Förderung der Forschung und der Innovation

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

9. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009¹⁹

Art. 26

Aufgehoben

¹⁸ SR 420.1

¹⁹ SR 442.1

10. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001²⁰

Art. 32

Aufgehoben

11. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007²¹

Art. 7 Abs. 2

² Bei Meinungsverschiedenheiten über die Genehmigung oder Festlegung geographischer Namen entscheidet das zuständige Departement endgültig. Besteht die Meinungsverschiedenheit zwischen Departementen, so entscheidet der Bundesrat.

12. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965²²

Art. 56

Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²³ beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch das kantonale Verrechnungssteueramt berechtigt.

13. Bundesgesetz vom 12. Juni 1959²⁴ über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 31 Abs. 3

³ Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁵ beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

14. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁶

Art. 51 Abs. 6

Aufgehoben

²⁰ SR 443.1

²¹ SR 510.62

²² SR 642.21

²³ SR 173.110

²⁴ SR 661

²⁵ SR 173.110

²⁶ SR 742.101

15. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009²⁷

Art. 56 Abs. 3

Aufgehoben

16. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004²⁸

Art. 68 Abs. 2

² Ist eine Beschwerde gegen eine Verfügung über die Zuteilung von Organen begründet, so stellt die Beschwerdeinstanz lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.

17. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 61 Bst. b^{bis}

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁰ nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

^{bis}. Mit der Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide über Versicherungsleistungen kann auch die Unangemessenheit gerügt werden.

18. Bundesgesetz vom 18. März 1994³¹ über die Krankenversicherung

Art. 53 Abs. 2 Bst. e

Aufgehoben

²⁷ SR 745.1

²⁸ SR 810.21

²⁹ SR 830.1

³⁰ SR 172.021

³¹ SR 832.1

19. Bundesgesetz vom 21. März 1980³² über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben